

**Stadt Karlsruhe**

Stadtkämmerei

Telefon: 0721/133-2055

E-Mail: [abgabenberatung@stk.karlsruhe.de](mailto:abgabenberatung@stk.karlsruhe.de)

[www.karlsruhe.de](http://www.karlsruhe.de)



## **Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe**

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)

### **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. Seite 1095, 1098), der §§ 2 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. Seite 1233, 1249), des § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I Seite 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I Seite 922) sowie der §§ 16, 18 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. Seiten 330, 683), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2021 (GBl. Seite 1040), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 20. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von dieser Satzung bleiben unberührt:

1. die Satzung der Stadt Karlsruhe über Sondernutzungen in den Fußgängerbereichen,
2. die Gebührensatzungen der Stadt Karlsruhe für Märkte und Volksfeste,
3. Festsetzung von Märkten im Sinne des 4. Titels der Gewerbeordnung,
4. die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung).
5. die Einräumung von Rechten nach § 21 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
6. die Einräumung von Rechten aufgrund sonstiger Regelungen.“

2. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 FStrG, § 16 Abs. 1 StrG). Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Erlaubnisbehörde. Die Sondernutzungserlaubnis darf nur zeitlich befristet oder widerruflich erteilt werden. Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn den Festsetzungen der Erlaubnis zuwidergehandelt wird. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.“

3. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einer Erlaubnis nach Abs. 1 bedarf es nicht,

1. wenn die Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bedarf (§ 16 Abs. 6 StrG, § 8 Abs. 6 FStrG), oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§ 16 Abs. 6 StrG),
2. wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 StrG oder nach § 8 Abs. 10 FStrG nach bürgerlichem Recht richtet.“

4. § 2 Absatz 3 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann versagt werden, wenn sie eine konkrete Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger öffentlicher Belange darstellt. Eine Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger öffentlicher Belange liegt insbesondere dann vor, wenn

1. eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
2. eine Beeinträchtigung des störungsfreien Gemeingebrauchs der Allgemeinheit, oder
3. städtebauliche oder gestalterische Gründe entsprechend den Gestaltungsrichtlinien der Stadt Karlsruhe einer Erlaubniserteilung entgegenstehen.“

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung sowie unter Angabe des Gebührenschuldners schriftlich oder elektronisch an die Stadt Karlsruhe zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.“

6. § 4 Abs. 3 ist zum 31. März 2022 entfallen:

7. § 5 Abs. 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

“Plakatständer zu Werbezwecken, beschränkt auf nichtgewerbliche Veranstaltungen.“

8. § 5 Abs. 2 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Regelung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Karlsruhe bleibt hiervon unberührt.“

9. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren werden nach § 8 Abs. 2 unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße, des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners und der wirtschaftlichen und verkehrlichen Bedeutung der Straße bemessen.“

10. § 6 Abs. 5 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„(5) Neben den Sondernutzungsgebühren werden für die Erteilung von Erlaubnissen zu Sondernutzungen an Straßen noch zusätzlich Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Karlsruhe oder der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben.“

11. § 7 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

2. wer eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, ohne hierzu berechtigt zu sein, oder“

12. § 8 erhält folgende Fassung:

a. Die bisherige Bezeichnung von § 8 erhält nun folgende Fassung „Entstehung, Höhe und Fälligkeit der Gebührenschuld.“

b. § 8 Abs. 2 erhält nun folgende Fassung: „Die Sondernutzungsgebühren werden in Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresbeträgen erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.“

c. Der bisherige § 8 Absatz 2 wird in § 8 Absatz 3 geändert und erhält nun folgende Fassung: „Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festzusetzen sind, wird der auf das laufende Kalenderjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung fällig. Ist der genaue Betrag der Gebühr wegen besonderer Umstände nicht alsbald nach Erteilung der Erlaubnis zu ermitteln, so können angemessene Abschlagszahlungen auf die Gebühr erhoben werden.“

13. § 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Eine bereits entrichtete Sondernutzungsgebühr wird in voller Höhe erstattet, wenn die Sondernutzung nachweislich nicht ausgeübt wird.“

14. § 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Wird die Sondernutzung wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr erstattet, wenn der Gebührenpflichtige dies mit ausreichendem Nachweis zeit-nah beantragt.“

15. § 9 Abs. 3 wird neu eingefügt und erhält folgende neue Fassung:

„(3) § 6 Abs. 5 der Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) bleibt hiervon unberührt.“

16. § 9 Abs. 4 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„(4) Beträge unter 10 Euro werden nicht erstattet.“

## Artikel 2

Das Gebührenverzeichnis zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung) erhält die aus Anlage 2 ersichtliche Fassung.

## Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den 21.12.2022

Dr. Frank Mentrup

Oberbürgermeister

### **Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Gebührenverzeichnis zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Karlsruhe  
über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
gültig ab 1.1.2023**

**Inhalt**

**I. Anbieten von Leistungen**

**II. Werbung und andere gewerbliche Zwecke**

**III. Anlagen und Einrichtungen, Lagerungen und dergleichen**

**IV. Sonstige Sondernutzungen**

Anmerkung:

Aus formalen Darstellungsgründen werden Zeit- sowie Werteinheiten in der Spalte „Zeitraum“ wie folgt abgekürzt:

pro Tag	– tgl.
pro Monat	– mtl.
pro Jahr	– jährl.
Quadratmeter	– qm
Centimeter	– cm

**Gebührenverzeichnis zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Karlsruhe  
über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
gültig ab 1.1.2023**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in Euro
<b>I. Anbieten von Leistungen</b>			
1	Straßenverkauf, soweit nicht in anderen Gebührenstellen gesondert erfasst je Einrichtung	tgl. mtl. jährl.	5 – 100 15 – 400 50 – 1.250
2	Verkaufswagen, Verkaufscontainer ohne festen Standplatz je Einrichtung	tgl. mtl. jährl.	5 – 100 25 – 400 75 – 1.250
3	Imbissstände und ähnliches je Einrichtung	tgl. mtl. jährl.	15 – 200 30 – 600 150 – 1.750
4	Warenauslagen, soweit diese jeweils mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen je angefangene qm Grundfläche	mtl. jährl.	2,50 – 40 15 – 300
5	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten, Cafes usw. im Straßen- und Gehwegraum je angefangene qm der in Anspruch genommenen Fläche	mtl.	2,50 – 20
6	Gewerbsmäßige Kraftfahrzeugbewachung auf öffentlichen Parkplätzen		10 – 20 % des Bruttoumsatzes
<b>II. Werbung und andere gewerbliche Zwecke</b>			
<b>7</b>	<b>Werbung</b>		
7.1	Bewegliche Außenwerbung		
	a) mittels Plakatträger/ je Person	tgl.	10 – 60
	b) mittels Werbefahrzeug/ je Fahrzeug	tgl.	15 – 150
	c) Promotion bis zu 20 qm	tgl.	50 – 200
	d) Promotion über 20 qm	tgl.	200 – 1.750
	e) Werbeveranstaltungen bis 15 qm	tgl.	40 – 80
	f) Werbeveranstaltungen über 15 qm	tgl.	90 – 150



7.2	Sonstige Werbetafeln, auch (Sammel-)Hinweisschilder für Industriebetriebe bzw. Gewerbebetriebe, Baustellen, medizinische Einrichtungen, Gastronomiebetriebe, Tankstellen und ähnliches je Tafel	jährl.	50 – 500
7.3	Sonstige Werbeeinrichtungen die nicht in Ziffer 7.1. und 7.2 aufgeführt sind und den öffentlichen Raum über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigen	jährl.	40 – 500
8	Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken z.B. Filmaufnahmen, u.a.	tgl.	40 – 70
9	Postablagekästen, Paketboxen, Paketstationen, Ablagekästen und sonstige Anlagen zur Ablage oder Zwischenlagerung	jährl.	100 – 1.000 nach beanspruchter Fläche
<b>III. Anlagen und Einrichtungen, Lagerungen und dergleichen</b>			
10	Bodenhülsen, Einbauteile und sonstige Einbauten zur Befestigung beispielsweise von Sonnenschirmen oder Fahnenmasten	einmalig	50 – 250
11	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, Umschließungen von Baustellen je 20 laufende Meter		
	a) bei teilweiser Sperrung des Gehweges eines Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifens, eines Radweges oder eines Parkplatzes sowie für Gerüste ohne Rücksicht auf die Breite	mtl.	15 – 200
	b) bei ganzer Sperrung des Gehweges oder der bei genannten Straßenteilen oder bei Sperrung von mehreren dieser Teile zusammen	mtl.	30 – 400
	c) bei Sperrung der Straße bis zur Hälfte der Fahrbahn	mtl.	60 – 1.000
	d) bei Sperrung von mehr als der Hälfte der Straße bis zu ganzer Straßensperrung	mtl.	150 – 2.500
12	Mulden und Container	mtl.	15 – 150
13	Altkleidercontainer, Altglascontainer und Ähnliches je Container – sofern kein Sammlungsvertrag besteht	jährl.	80 – 400
14	Sondernutzungen des öffentlichen Raums (für Überbauungen/ Anbauten u.ä.)		
14.1	Überbauung des öffentlichen Straßenraumes mit festen Anbauten oder Vorbauten (zum Beispiel Balkone, Erker, Geländer, Klimageräte usw.) im Luftraum bis zu 4,50 m Höhe und einer Überbauung in den öffentlichen Bereich von mehr als 5 cm. Als Berechnungsgrundlage dient die Grundfläche der Auf- oder Vorbauten.	einmalig	Hälfte des Bodenrichtwerts x qm Grundfläche

14.2	Überbauung mit voll- oder großflächigen Auf- oder Anbauten wie Wärmedämmung, Verkleidung oder Verputz von mehr als 5 cm. Als Berechnungsgrundlage dient die Grundfläche der Auf- oder Anbauten.	einmalig	Hälfte des Bodenrichtwerts x qm Grundfläche
14.3	Sonstige Anbauten oder Anlagen bis zu 4,50 m Höhe die nicht in Ziffer 14.1. und 14.2 aufgeführt sind und den öffentlichen Raum über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigen	jährl.	60 – 1.200
15	Überspannungen, Überleitungen, Überbrückungen und Unterführungen von öffentlichen Verkehrsflächen, soweit nicht § 21 Abs. 1 StrG, das Telekommunikationsgesetz oder besondere gesetzliche Vorschriften für Verkehrsunternehmen zutreffen  a) Überquerung zu Baustellen  b) Kabelleitungen, Rohrleitungen je lfd. Meter  c) Überbrückungen je qm	mtl.  jährl.  einm. od. jährl. (nach Art der Nutzung)	25 – 100  10 – 50  25 – 1.000
<b>IV. Sonstige Sondernutzungen</b>			
16	Parkgebührenausschlaggeld je gebührenpflichtigem Parkplatz	tgl. mtl.	5 – 20 100 – 250
17	Übermäßige Benutzung der Straße im Sinne von § 29 STVO	tgl.	15 – 1.500
18	In vorstehendem Verzeichnis nicht erfasste, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße, soweit nicht § 21 Abs. 1 StrG zutrifft	tgl. mtl. jährl. einmalig	5 – 150 25 – 1.000 50 – 2.500 50 – 5.000